



1. GRUNDLAGEN

Reglement vom 01.01.2009, gültig ab 1. Januar 2009.

ZSR-Nummer: Y 7216.03 (Erkennungsnummer gegenüber Krankenversicherer)

2. GELTUNGSBEREICH

Diese Taxordnung ersetzt alle vorhergehenden und gilt für alle Bewohnerinnen und Gäste des Alterszentrums Hofmatt vom **1. Januar 2010 bis 30. Juni 2010**.

3. PENSIONS- UND PFLEGETAXE

Leistungsumfang

Die **Pensionskosten** (Pensionspreis) setzen sich zusammen aus der **Pensions-Grundtaxe**, der **Pflegetaxe** (nach BESA-Grad 1 - 4) und den **individuellen Verrechnungen**.

In der Grundtaxe inbegriffen sind Unterkunft im Einzelzimmer mit Dusche/WC im Altersheim oder im Mehrbettzimmer auf der Pflegeabteilung ATTIKA 4.OG, die Verpflegung (inkl. Früchtebuffet) in Gourmetta oder den Essräumen der Pflegeabteilungen, *alkoholfreie Getränke, Beleuchtung, Heizung, Wasser, Zimmerreinigung, Besorgung der Wäsche (ausgenommen chem. Reinigung und Flickarbeiten), Anlässe und Veranstaltungen, welche von der Hofmatt angeboten werden.

* Getränkepauschale für Konsumationen alkoholfreier Getränke (exkl. alkoholfreies Bier) in der Cafeteria oder Essräumen der Pflegeabteilungen von **09.00–10.30 Uhr** und **13.30–17.30 Uhr**

Die Pflegetaxe deckt die Infrastrukturkosten für den höheren Pflegebedarf, Diät, sowie die Kosten für Pflege- und Behandlungsmassnahmen entsprechend dem BESA-Grad. Hilfsmittel, wie Pflegebetten, Rollstühle, Rollatoren usw. sind ab BESA-Stufe 1 ebenfalls inbegriffen.

Die Kosten für ärztlich verordnete Abklärungen, Untersuchungen, Behandlungen und Medikamente sind nicht inbegriffen.

Pensions-Grundtaxe

Die Grundtaxe beträgt pro Tag

Fr. **123.00**
inkl. alkoholfreier Getränke

Zuschlag in der Wohngruppe BAMBUSGARTEN (Wohngruppe für Demenzerkrankte) pro Tag

Fr. **20.00**

4. PFLEGE- und BEHANDLUNGSMASSNAHMEN

Die Berechnung der individuellen Pflege- und Behandlungsmassnahmen erfolgt aufgrund des BESA-Systems (Bewohner/innen Einstufungs- und Abrechnungssystem) und wird nach dem Heimeintritt festgelegt. Sie wird regelmässig überprüft und dem aktuellen Betreuungs- und Pflegebedarf angepasst.

Pflegetaxe	BESA-Grad	Punkte			Rückvergütung Krankenversicherer
Pflegetaxe geringe Hilfe	1 a	1 bis 3	Fr.	31.00	16.00
	1 b	4 bis 6	Fr.	41.00	
	1 c	7 bis 11	Fr.	51.00	
Pflegetaxe regelmässige Hilfe	2 a	12 bis 16	Fr.	80.00	36.00
	2 b	17 bis 21	Fr.	87.00	
	2 c	22 bis 26	Fr.	95.00	
Pflegetaxe ständige Hilfe	3 a	27 bis 32	Fr.	132.00	68.00
	3 b	33 bis 38	Fr.	137.00	
	3 c	39 bis 44	Fr.	142.00	



Pflege- taxe	BESA-Grad	Punkte			Rückvergütung Krankenversicherer
Pflege- taxe					
umfassende Hilfe	4 a	45 bis 57	Fr.	158.00	84.00
	4 b	58 bis 74	Fr.	167.00	
	4 c	über 75	Fr.	170.00	
Komfort-Zuschlag auf Pflegepauschale für Verbleib im Altersheimzimmer (ab BESA Grad 3 b)			Fr.	20.00	

Das pflegerische Verbrauchsmaterial gemäss „Mittel- und Gegenständeliste KLV“ ist in den obigen Taxen inbegriffen.

Ausserordentlicher Mehraufwand, welcher mit dem Leistungskatalog der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KVG) nicht erfasst werden kann, wird mit Fr. 60.00 pro Stunde verrechnet und auf der Pensionsrechnung separat ausgewiesen.

2-er Appartement Nr. 208 und 308

Bei Belegung eines 2-er Appartements durch eine Person wird wie folgt berechnet:

Pensionskosten (gemäss TO) + **Fr. 123.--** Pensions-Grundtaxe), **abzüglich 20.--/Tag**.

6. INDIVIDUELLE VERRECHNUNG

Auswärtigenzuschlag: (pro Person und Tag)

Massgebend ist der gesetzlich geregelte Wohnsitz bis vor drei Jahren **vor dem Heimeintritt**. Für Personen, die früher mindestens 10 Jahre festen Wohnsitz als erwachsene Person in einer der drei Stiftergemeinden Greppen, Vitznau oder Weggis hatten, fällt der Zuschlag für auswärtigen Wohnsitz weg.

- BESA-Stufe 0 - 1 Fr. 15.--
- ab BESA-Stufe 2 Fr. 25.--

• Arztkosten, Medikamente, Analysen sowie Positionen aus der Arzneimittelliste mit Tarif (ALT), Spezialitätenliste (SL) und Analysenliste (AL) gemäss Krankenpflegeversicherungs-Verordnung (KLV, Anhang 3 u. 4).	gehen zu Lasten des Bewohners via Krankenversicherer
• Private Auslagen beispielsweise für Fusspflege, Coiffeur, Flicker, chem. Reinigung, Fahrdienste, Bargeldbezüge usw.	werden nach Aufwand verrechnet
• Zuschlag auf Pflegepauschale für Verbleib im Altersheimzimmer (ab BESA Grad 3a) pro Tag	Fr. 20.00
Privater Telefonanschluss im Zimmer	
• Abonnement pro Monat inkl. Apparat	Fr. 25.00
• Individuelle Gesprächstaxen	gemäss Abrechnung
• Telefonbuch-Eintrag (fakultativ und nur auf Wunsch) Jährliche Folgekosten: Telefonbuch-Publikationsgebühr 16.40/Jahr	Fr. 14.60, gem. Swisscom
• Telefonbuch (nur auf Bestellung)	Fr. 10.75, gem. Swisscom
• Kabelanschluss für Gemeinschaftsantenne TV u. Radio, mtl	Fr. 15.00
• Kollektiv-Haftpflichtversicherung (freiwillig), pro Monat	Fr. 5.00
• Auto-Einstellplatz in der Einstellhalle Hofmatt 1 pro Monat	Fr. 90.00 - 140.00
• Dauerauto-Abstellplatz im Hofmatt-Areal pro Monat	Fr. 40.00
• Beschriftung der Privatwäsche bei Eintritt	Fr. 150.00
• Flickarbeiten pro Stunde	Fr. 40.00
• Teppichgleitschutz Gliss-Stop nat., pro m2	Fr. 25.00
• Kosten für Schlussreinigung (NichtraucherIn) des Zimmers und/oder für besondere Aufwendungen im Todesfall	Fr. 400.00



• Kosten für Schlussreinigung (RaucherIn) des Zimmers und/oder für besondere Aufwendungen im Todesfall (Wenn trotz des Rauchverbots auf Grund einer Sonderregelung auf Grund einer besonderen Erkrankung im Zimmer geraucht werden dürfte.)	Fr.	400.00 plus zusätzl. Aufwendungen gemäss Arbeitsrapporten + Handwerkerrechnungen
• Entsorgung der Möbel		50.--/Std. + Deponiekosten
Zuschlag für Zimmerservice aus Komfortgründen:		
• pro Mahlzeit	Fr.	5.00
• pro Getränk	Fr.	1.00
Zuschlag für Essensverpflegungen anstelle Gourmetta in der Cafeteria:		
• pro Mahlzeit	Fr.	5.00
Nur für BewohnerInnen ohne Betreuungs-+ Pflegezuschlag (BESA 0)		
• Gehhilfen: Gehwagen oder Rollator mtl.	Fr.	25.00
• Rollstuhlmiete pro Monat	Fr.	30.00
• Elektrisches Pflegebett , mtl.	Fr.	60.00
• Zimmerreinigung ausserhalb der Wochenreinigung	Fr.	10.00 / Tag

7. FERIENGÄSTE

- ohne Hilfeleistungen pro Tag Fr. 130.00
 - mit pflegerischem Aufwand nach BESA-Grad
- Die Dauer des Ferienaufenthaltes ist bei der Reservation, spätestens am Tag des Heimeintrittes genau bekanntzugeben. Ansonsten gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat.

8. NOTFALL-PFLEGEBETT

- Einmalige** Aufnahmegebühr Fr. 200.00

9. RESERVATIONSTAXE

Die bei Austritt, Wegzug, Ferien, Todesfall gültigen Taxen (Grund- und Pflgetaxe, Zuschlag für auswärtigen Wohnsitz und Sozialzuschlag) werden um den Pflegebeitrag des Krankenversicherers sowie zusätzlich um Fr. 25.-- / pro Tag (Mahlzeitengutschrift) gekürzt und als Reservationstaxe verrechnet. Auf der Rechnung der Hofmatt wird die Differenz zwischen Bruttotaxe und Reservationstaxe gutgeschrieben.

Die Reservationstaxe wird verrechnet:

- bei Abwesenheit ab 4. Tag (Ferien, etc.)
- bei Todesfall/Austritt: Im Todesfall oder bei Austritt ist lediglich die Grundtaxe (abzügliche Mahlzeitengutschrift) während 14 Tagen geschuldet. Die Räumung des Zimmers muss innerhalb von 7 Tagen nach Todesfall / Austritt erfolgen, ansonsten wird das Zimmer durch den Technischen Dienst der Hofmatt geräumt und nach Aufwand verrechnet.

10. SOZIALVERSICHERUNGEN

Ergänzungsleistung/Hilflosenentschädigung:

Die Zentrumsleitung ist den Pensionären bei der Anmeldung der Hilflosenentschädigung und Änderungsmeldungen der Ergänzungsleistungen behilflich und vermittelt die nötigen Informationen.

Beiträge der Krankenversicherer

Gemäss Konkordat Luzerner Krankenkassen (KLK) vergüten die Krankenversicherer ab 1.1.2008 folgende Beiträge:

BESA-GRAD		Brutto
1	Fr.	16.00
2	Fr.	36.00
3	Fr.	68.00
4	Fr.	84.00



Das AZ Hofmatt stellt bei entsprechender Pflegebedürftigkeit ein Kostengutsprache-Gesuch an die Krankenversicherung der Bewohnerin/des Bewohners. Die Heimrechnungen (Originale) sind periodisch den Krankenversicherern zur Rückerstattung einzureichen.

11. DEPOT

Bei Eintritt ist ein zinsloses Depot von Fr. 1'500.-- (Auswärtige bis 3'000.--) als anteilmässige Vorauszahlung der monatlichen Pensionskosten zu leisten. Dieser Betrag wird mit der ersten Pensionsrechnung in Rechnung gestellt und bei Austritt mit den aufgelaufenen Pensionskosten verrechnet. Die Ein- und Austrittstage werden als ganze Tage berechnet.

12. RECHNUNGSSTELLUNG

Die Rechnungsstellung erfolgt rückwirkend monatlich auf Monatsende. Der Rechnungsbetrag wird vom Pensionär oder von seinem Rechtsvertreter geschuldet. Die Rechnung ist spätestens 20 Tage nach der Zustellung zu bezahlen.

13. KÜNDIGUNGSFRIST

Die Kündigungsfrist beträgt 7 Tage und ist jederzeit möglich.

Die Kündigung gilt als rechtzeitig zugestellt, wenn sie spätestens am Tage vor Beginn der Kündigungsfrist im Besitze der anderen Vertragspartei ist.

14. ÄNDERUNGEN

Der Stiftungsrat behält sich vor, die Taxordnung jeweils den neuen Verhältnissen anzupassen.

*FINANZIERUNG DER HEIMKOSTEN
siehe www.hofmatt.org*